

Hinweis für gesetzlich versicherte Patienten

Auch wenn Sie **kein** Privatpatient sind und einer gesetzlichen Krankenkasse angehören, kann Ihre Krankenversicherung die Behandlungskosten bei einem ärztlichen Psychotherapeuten **ohne Kassenzulassung** unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer sogenannten Einzelfallentscheidung übernehmen.

Sie müssen hierfür einen Antrag auf Kostenerstattung für eine außervertragliche psychotherapeutische Behandlung stellen. Ihre Kasse wird Ihnen gerne die Bedingungen hierfür nennen.

Erfahrungsgemäß werden folgende Nachweise gefordert:

- Eine schriftliche Bescheinigung z.B. durch den Hausarzt, den Psychiater oder durch die entlassende Klinik, dass die Behandlung notwendig ist.
- Ein Nachweis, dass Sie sich vergeblich bemüht haben, einen „**zeitnahen**“ Behandlungstermin bei einem Psychotherapeuten mit Kassenzulassung zu bekommen. In der Regel wird verlangt, dass Sie bei fünf psychotherapeutischen Praxen in der Nähe Ihres Wohnorts nachgefragt haben.
Machen Sie sich von den jeweiligen Telefonaten eine Aktennotiz (Anschrift der Praxis, Wartezeit auf einen **festen** Therapieplatz, nicht nur für eine „Probesitzung“).

Gerne sende ich Ihnen eine Kopie meiner Approbation bzw. Ärztekammerzeugnisses sowie eine Bescheinigung, wann Sie bei mir einen Therapieplatz bekommen können, zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse zu.